

§ 62 W-JagdG Grundsätzliche Bestimmungen

W-JagdG - Wiener Jagdgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2025

- (1) Die Jagdausübungsberechtigten (§ 48) haben für einen regelmäßigen und ausreichenden Jagdschutz zu sorgen.
- (2) Der Jagdschutz umfaßt die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und behördlichen Anordnungen sowie den Schutz des Wildes vor Raubwild und Raubzeug sowie vor Wilderern.
- (3) Der Jagdschutz ist von Jagdaufsehern (§ 63) auszuüben.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at